

Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr nach § 28 Mutterschutzgesetz

Unlizenziertes Muster-Formular

Zuständiges Regierungspräsidium	Arbeitgeber (vollständige Adresse)
---------------------------------	------------------------------------

Ansprechpartner/in im Betrieb

Name:	
Telefonnummer:	E-Mail:

Angaben zur Arbeitnehmerin und deren Tätigkeit

Vor- und Nachname der Schwangeren oder stillenden Mutter
(Voraussichtlicher) Entbindungstermin
Tätigkeiten der schwangeren/stillenden Frau
Beschäftigungsort <i>(wenn abweichend von der angegebenen Anschrift)</i>
Bereitschaftserklärung der Frau zu der nachfolgend angegebenen Beschäftigung bis 22.00 Uhr liegt vor <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>(Bereitschaftserklärung der Frau ist beigefügt bzw. der Antrag ist von ihr unterschrieben worden¹⁾)</small>

Angaben zur Beschäftigung bis 22 Uhr

Unverantwortbare Gefährdung der schwangeren Frau und ihres Kindes durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>(Alleinarbeit liegt vor, wenn sie nicht jederzeit ihren Arbeitsplatz verlassen kann oder nicht jederzeit Hilfe erreichen kann.)</small>

Antragsunterlagen²⁾

Nach ärztlichem Zeugnis bestehen keine Bedenken gegen die Beschäftigung der Frau bis 22.00 Uhr <i>(ärztliches Zeugnis ist beigefügt)</i> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen <i>(Gefährdungsbeurteilung ist beigefügt)</i> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Die schwangere/stillende Frau kann ihre Bereitschaftserklärung zur Beschäftigung zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

_____ Datum

_____ Unterschrift der Frau (Bereitschaftserklärung)¹⁾

_____ Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweis: Die behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs.1 MuSchG zur Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr ist eine kostenpflichtige Amtshandlung – auch bei Eintritt der Genehmigungsfiktion.

¹⁾ erspart ggf. die Anhörung der schwangeren/stillenden Frau nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz

²⁾ ein unvollständiger Antrag führt stets zur Nachforderung der fehlenden Unterlagen/Angaben und löst den Lauf der 6-wöchigen Frist für den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 28 Abs. 3 MuSchG nicht aus. Bis zum vollständigen Vorliegen des Antrags bei der Genehmigungsbehörde ist die Nacharbeit verboten.